



| Lfd. Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------|------------|---|-------|
| 150 | 29.08.2019 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124609548 | 314 |
| 151 | 03.09.2019 | Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 5/2019 (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt | 314 |
| 152 | 03.09.2019 | Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 6/2019 (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt | 318 |
| 153 | 03.09.2019 | Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 10.04.2019 | 322 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

150. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; 124609548

Gegen Herrn Valentino Simic, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Elter Str. 68, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.08.2019 (Az.: 124609548) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.08.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2019/150

151. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 5/2019 (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt

Mit dieser Allgemeinverordnung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverordnung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Sperrgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.
2. Es wird ein Sperrgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Gemeinde Lotte festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Als Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung wird der Tag nach Bekanntmachung festgelegt.

Die Anordnung zu Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gründe

Im August 2019 wurde in der Gemeinde Lotte der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt und ein Sperrbezirk gebildet. Die positive Probe lässt befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in andere Bestände der Gemeinde Lotte und Umgebung ausgebreitet hat.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Sofortige Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- §§ 5 b, 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 03.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt -
Im Auftrag
gez. Dr. Raaz
Kreisveterinärdirektor

Anlage

1 Karte mit festgelegten Sperrgebiet



152. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung Nr. 6/2019 (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Sperrgebietes im Kreis Steinfurt

Mit dieser Allgemeinverordnung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverordnung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Sperrgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.
2. Es wird ein Sperrgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Stadt Ibbenbüren festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Als Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinverordnung wird der Tag nach Bekanntmachung festgelegt.

Die Anordnung zu Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gründe

Im August 2019 wurde in der Stadt Ibbenbüren der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt und ein Sperrbezirk gebildet. Die positive Probe lässt befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in andere Bestände der Stadt Ibbenbüren und Umgebung ausgebreitet hat.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Sofortige Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- §§ 5 b, 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 03.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt -
Im Auftrag
gez. Dr. Raaz
Kreisveterinärdirektor

Anlage

1 Karte mit festgelegten Sperrgebiet



Kreis Steinfurt 31/2019/152

153. Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 10.04.2019

In dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 10.04.2019 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 03.09.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär-und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag

gez. Dr. Raaz
Kreisveterinärdirektor

Kreis Steinfurt 31/2019/153